

- c) In Art. 66, Absatz 5:  
„unter Hinzuziehung von drei gewählten Vertretern der  
Länderkammer“;
- d) In Art. 82:  
„, von der Länderkammer“
- e) In Art. 101, Absatz 1, Satz 1:  
„in gemeinsamer Sitzung“ sowie „und Länderkammer“  
in Satz 2:  
„gemeinsame“.
- f) In Art. 102:  
„in gemeinsamer Sitzung“ sowie „und der Länderkammer“
- g) In Art. 103:  
„gemeinsamen“ sowie „und Länderkammer“

In die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wer-  
den folgende Worte eingefügt:

- a) Art. 101, Absatz 1, Satz 1:  
vor Volkskammer „der“

### §3

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Na-  
men des Präsidiums der Volkskammer unter dem zehnten De-  
zember neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz  
wird hiermit verkündet.

Berlin, den elften Dezember neunzehnhundertachtundfünfzig

Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Pieck